



3003 Bern
ASTRA; Muc

POST CH AG

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- die betroffenen Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-CC3D3401/31

Sachbearbeiter/in: Claudine Müller

Ittigen, 24. September 2020

Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (PGS) und den Kurs über Verkehrskunde (VKU)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Januar 2021 treten die vom Bundesrat Ende 2018 beschlossenen revidierten Führerausweisvorschriften in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt abgeschlossene praktische Motorrad-Grundschulungen (PGS) wie auch Kurse über Verkehrskunde (VKU) sind unbeschränkt gültig.

Die PGS dauert neu für alle Motorradkategorien einheitlich 12 Stunden, dafür muss sie nur noch beim Erwerb der ersten Motorradkategorie besucht werden. Damit wird die Grundschulung für Motorräder der Unterkategorie A1 von 8 auf 12 Stunden zeitlich und inhaltlich ausgebaut. Der bisherige Kursteil 2a entfällt. Diesen absolvierten Bewerbende um den Führerausweis der Kategorie A, die im Besitz der Unterkategorie A1 waren.

Der VKU kann neu auf mindestens zwei statt wie heute auf vier Tage verteilt werden. Die Qualität der im VKU eingesetzten Lehrmittel wird von den Kantonen bei der Auditierung der Fahrschulen im Rahmen der Qualitätskontrolle überprüft. Sie genehmigen die Lehrmittel nicht mehr wie heute vorgängig.

Die Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (PGS) und den Kurs über die Verkehrskunde (VKU) werden entsprechend angepasst. Die aktualisierten Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilagen: Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundschulung (PGS) und Weisungen betreffend den Kurs über Verkehrskunde (VKU)

Bundesamt für Strassen ASTRA
Claudine Müller
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 485 63 73
claudine.mueller@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>





Dokumentnummer: ASTRA-D-D93D3401/753

Ittigen, 24. September 2020

Weisungen betreffend die praktische Motorrad-Grundsicherung

(gestützt auf Art. 19a der Verkehrszulassungsverordnung [VZV, SR 741.51] sowie Art. 24 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 1 der Fahrlehrerverordnung [FV, SR 741.522])

1. Anforderungen an die Kursveranstaltenden

1.1. Meldepflicht

Die Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, welche die praktische Grundsicherung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen anbieten wollen, haben das Datum, an dem sie die Kurstätigkeit aufnehmen, der kantonalen Aufsichtsbehörde (Strassenverkehrsamt/Motorfahrzeugkontrolle) frühzeitig schriftlich anzukündigen. Sofern von der kantonalen Aufsichtsbehörde verlangt, muss die Ankündigung elektronisch erfolgen. Die Meldung muss Angaben enthalten über:

- den in der Regel benützten Ausbildungsplatz (Ort, Treffpunkt, Einrichtungen, usw.);
- die Kursgestaltung;
- die eingesetzten Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen.

1.2. Organisation der Kurse

Die Kursveranstaltenden führen eine Präsenzkontrolle der Teilnehmenden (vgl. Ziffer 4.1.), die drei Jahre aufzubewahren ist. Sofern von der kantonalen Aufsichtsbehörde verlangt, muss dies elektronisch erfolgen.

Die Auszubildenden dürfen höchstens fünf Fahrschüler und Fahrschülerinnen gleichzeitig unterrichten.

2. Anforderungen an das Kursprogramm und die Kursgestaltung

Fahrschüler und Fahrschülerinnen sollen das für das Fahren im Verkehr erforderliche Grundverständnis der Fahrdynamik und der Blicktechnik erwerben sowie lernen, das Motorrad richtig zu bedienen. Sie sind zu einer defensiven, verantwortungsbewussten, umweltschonenden und energieeffizienten Fahrweise zu motivieren. Der Kursinhalt richtet sich nach dem Rahmenprogramm im Anhang.

3. Besuch der praktischen Grundsicherung

3.1. Kursteile

Wer noch keine Motorradkategorie besitzt, muss die Kursteile 1 bis 3 nach Anhang absolvieren. Die Kursteile dauern, einschliesslich Pausen, je vier Stunden und sind auf drei verschiedene Tage zu verteilen.

Wer den Führerausweis im Kreditkartenformat der Unterkategorie A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben hat, und den Führerausweis der Kategorie A (beschränkt) erwerben will, muss während



der Gültigkeit des Lernfahrausweises den Kursteil 3 absolvieren. Dies gilt auch für Personen, die den Führerausweis im Kreditkartenformat der Unterkategorie A1 vor dem 1. Januar 2021 erworben haben, den Führerausweis der Kategorie A (unbeschränkt) erwerben wollen und einen Lernfahrausweis der Kategorie A (unbeschränkt) gestützt auf Artikel 15 Absatz 2 VZV besitzen.

3.2. Kursreihenfolge

Die Reihenfolge der Kursteile 1, 2 und 3 muss eingehalten werden.

3.3. Kursgruppen

Teilnehmende mit einem Kleinmotorrad (Höchstgeschwindigkeit 45 km/h, Hubraum maximal 50 cm³ oder Leistung 4 kW) müssen für den Kursteil 3 wenn immer möglich in eine eigene, homogene Kursgruppen eingeteilt werden. Gruppen, die sowohl aus Lenkenden von Kleinmotorrädern als auch aus Lenkenden der übrigen Motorradarten bestehen, soll es nur ausnahmsweise geben – z. B. dann, wenn der Kursveranstalter nicht genügend Teilnehmende für eine reine Kleinmotorradgruppe findet.

4. **Präsenzkontrolle und Kursbescheinigung**

4.1. Präsenzkontrolle

Die Präsenzkontrolle muss die folgenden Angaben enthalten:

- Personalien der Kursteilnehmenden (Name, Vorname, Geburtsdatum);
- bei Kursteilnehmenden mit Kleinmotorrad: Angaben aus dem Fahrzeugausweis zur Fahrzeugart (Ziff. 19) und zur Anzahl Plätze (Ziff. 27);
- Datum der besuchten Kursteile mit Visum des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin;
- Datum der Ausstellung der Kursbescheinigung.

Sofern von der kantonalen Aufsichtsbehörde verlangt, müssen diese Angaben elektronisch erfolgen.

4.2. Kursbescheinigung

Die Ausbildenden müssen dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin schriftlich die Teilnahme an der praktischen Grundschulung sowie das Erreichen der Kursziele gemäss Artikel 19 Absatz 2 VZV bestätigen. Die Kantone legen fest, wie der Nachweis zu erbringen ist. Sie können beispielsweise vorsehen, dass

- die Kursteilnahme im Lernfahrausweis vermerkt wird (Datum des Kursabschlusses, Stempel und Unterschrift des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin);
- den Kursteilnehmenden eine entsprechende schriftliche Bestätigung abzugeben ist (Personalien, Datum des Kursabschlusses, Stempel und Unterschrift des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin).

5. **Qualitätskontrolle**

Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht (Art. 24 Abs. 1 FV) führen die Kantone zur Sicherung der Qualität des obligatorischen Unterrichts regelmässige Kontrollen durch. Sie können diese Tätigkeit an Dritte, insbesondere an die für die eidgenössischen Fachausweise «Fahrlehrer/Fahrlehrerin», «Motorradfahrlehrer/Motorradfahrlehrerin» und «Lastwagenfahrlehrer/Lastwagenfahrlehrerin» zuständige Organisation der Arbeitswelt delegieren (Art. 24 Abs. 4 FV).

6. **Aus- oder Weiterbildung der Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen**

Fahrlehrer und Fahrlehrerinnen, welche die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschüler und -Fahrschülerinnen unterrichten wollen, müssen eine Fahrlehrerbewilligung der Kategorie A besitzen. Die Inhalte der Grundschulung müssen ihnen aufgrund ihrer

Ausbildung oder Weiterbildung (Kurse nach den Richtlinien des für das Berufsbild verantwortlichen Organs) vertraut sein.

7. Aufhebung

Die Weisungen des ASTRA vom 13. Dezember 2007 betreffend die praktische Motorrad-Grundsicherung werden aufgehoben.

8. Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Anhang: Rahmenprogramm für die praktische Motorrad-Grundsicherung

Rahmenprogramm für die praktische Motorrad-Grundschulung

1. Administratives

- 1.1. Zu Beginn jedes Kursteils sind Lernfahr- und Fahrzeugausweis zu kontrollieren.
- 1.2. Am Ende jedes Kursteils ist die Präsenzkontrolle auszufüllen.
- 1.3. Die Reihenfolge der Kursteile 1 bis 3 ist einzuhalten. Innerhalb der Kursteile kann die Reihenfolge der Inhalte bei Bedarf geändert werden.

2. Kursteil 1

Grundbedingungen für sicheres Motorradfahren und Grundlagen der Fahrzeugbedienung

2.1. Grundbedingungen für sicheres Motorradfahren

Ziel: Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen kennen die Grundbedingungen für sicheres Motorradfahren, namentlich die Betriebssicherheit der Motorräder, eine rücksichtsvolle und defensive Fahrweise und die Anforderungen an eine motorradspezifische Bekleidung.

Vorgehen: Mündliche Erläuterungen und Demonstrationen durch den Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin; Diskussion.

2.2. Einüben der Fahrzeugbedienung (inkl. Bremsen), des rücksichtsvollen Umgangs mit Verkehrspartnern und -partnerinnen sowie Kennenlernen der motorradspezifischen Fahrbahnbenützung und Blicktechnik anhand von praktischen Fahrübungen.

2.2.1. Einfahren in der Gruppe, Teil 1 (Übung 1)

Ziel: Kennen der Fahrzeugbedienung beim Anfahren und Anhalten unter Berücksichtigung der richtigen Blicktechnik.

Vorgehen: Geführtes Fahren. Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin verwendet dazu ein eigenes Motorrad.

2.2.2. Einfahren in der Gruppe, Teil 2 (Übung 2)

Ziel: Kennen der Fahrzeugbedienung beim Beschleunigen und Verzögern unter Berücksichtigung der richtigen Blicktechnik.

Vorgehen: Geführtes Fahren. Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin verwendet dazu ein eigenes Motorrad. Erhöhung des Schwierigkeitsgrads durch schnelleres Beschleunigen und Bremsen, ohne abzustehen.

2.2.3. Handling-Parcours, Teil 1 (Übung 3)

Ziel: Kennen der sicheren Fahrzeugbedienung (Handling) und der Bremssysteme und -techniken.

Vorgehen: Abwechslungsreicher Parcours mit den Elementen langsames Fahren, Anfahren an einem Hindernis, Klettern auf einen Holzbalken, enger Slalom und schnelles,

sicheres Bremsen.

2.2.4. Handling-Parcours, Teil 2 mit Zielbremsung (Übung 4)

Ziel: Festigen der Fahrzeugbedienung und Erleben einer wirkungsvollen und sicheren Bremsung.

Vorgehen: Bremsung auf ein vom Fahrlehrer oder von der Fahrlehrerin bestimmtes Ziel; der Fahrschüler oder die Fahrschülerin wählt Tempo und Bremsbeginn selber.

2.2.5. Einschätzen und Erleben der nötigen Fahrzeugabstände (Übung 5)

Ziel: Kennen und Anwenden der richtigen Bremstechnik und der Fahrzeugabstände.

Vorgehen: Praktische Übungen, mit denen die Anhaltestrecke (Reaktions- und Bremsweg) und der daraus erforderliche Sicherheitsabstand aufgezeigt werden.

2.2.6. Langsame Fahrt (Übung 6)

Ziel: Beherrschen des Motorrads bei langsamster Fahrt, ohne abzusteigen; richtige Selbsteinschätzung.

Vorgehen: Ansporn der Fahrschüler und Fahrschülerinnen, langsamer zu fahren als der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin; Auflockerung und Bestätigung der verbesserten Fahrzeugbedienung.

2.2.7. Eine Acht fahren in der Gruppe (Übung 7)

Ziel: Beherrschen des Motorrads mit Rücksichtnahme auf die Verkehrspartner und -partnerinnen.

Vorgehen: Alle fahren miteinander eine enge Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen.

2.2.8. Langgezogene Acht mit Gegenverkehr befahren (Übung 8)

Ziel: Exaktes Spurfinden und -halten mit Beobachtung und Rücksichtnahme auf die Verkehrspartner und -partnerinnen.

Vorgehen: Alle fahren miteinander eine langgezogene Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen.

2.2.9. Langgezogene Acht mit Gegenverkehr unter Verwendung der Rückspiegel und Durchführung von Seitenblick und Zeichengabe (Übung 9)

Ziel: Kennen der Gefahr des toten Winkels, der Blicksystematik und des nötigen Zeitbedarfs für die Ausführung.

Vorgehen: Alle fahren miteinander eine langgezogene Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen, und wenden die korrekte Blicksystematik und Zeichengebung an.

2.2.10. Angewöhnen an das Fahren zu zweit (Übung 9) mit Aufsitzen des Fahrlehrers (Übung 10)

Ziel: Angewöhnen an das Fahren zu zweit (mit veränderten Bedingungen).

Vorgehen: Alle fahren miteinander eine langgezogene Acht, ohne bei Kreuzungsvorgängen anhalten zu müssen und wenden die korrekte Blicksystematik und

Zeichengebung an; der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin fährt abwechslungsweise als Sozium mit; ist dies bei einplätzigem Motorradern oder bei zweiplätzigem aufgrund der Beschränkung des Gesamtgewichts nicht möglich und kann für die Übung kein anderes, zweiplätziges Motorrad verwendet werden, ist dem Kursteilnehmer oder der Kursteilnehmerin zu empfehlen, sich vor der ersten Fahrt mit einem Sozium im Fahren zu zweit auszubilden.

2.2.11. Fahrbahnbenützung und Beobachtung auf Verzweigungen (Übung 11)

Ziel: Kennen der motorradspezifischen Fahrbahnbenützung.

Vorgehen: Unter Anleitung des Fahrlehrers oder der Fahrlehrerin Verzweigungen befahren unter Anwendung des bisher Gelernten.

2.2.12. Selbstständige Anwendung der Kenntnisse über die Fahrbahnbenützung (Übung 12)

Ziel: Kennen der motorradspezifischen Fahrbahnbenützung; Vorbereitung auf die Aufgaben des Kursteils 2.

Vorgehen: Selbstständiges Anwenden der Themen von Übung 11; das Erlebte vergleichen und aufarbeiten.

3. Kursteil 2

Vertiefung der Themen «Bremsen», «Befahren von Verzweigungen», «rücksichtsvoller Umgang mit Verkehrspartnern und -partnerinnen» und «defensive Fahrweise» von Kursteil 1, selbstständiges Fahren

3.1. Vorgehen, Rückblick

Ziel: Standortbestimmung.

Vorgehen: Die seit dem Kursteil 1 gesammelten Eindrücke vergleichen und aufarbeiten; weiteres Vorgehen aufzeigen.

3.2. Praktische Fahrübungen

3.2.1. Sichere, schnelle Bremsung (Übung 1)

Ziel: Beherrschen des sicheren und schnellen Bremsens bis zum Stillstand.

Vorgehen: Bremsübungen durchführen mit simuliertem Überraschungsmoment.

3.2.2. Befahren von Verzweigungen (Übung 2)

Ziel: Erleben des korrekten Verhaltens vor Verzweigungen.

Vorgehen: Auf verkehrsarmen Strassen befährt der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin mit dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin als Sozium Verzweigungen und zeigt ihnen das korrekte Verhalten vor der Verzweigung mit dem Erkennen und Einschätzen der Situation; der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin zeigt das verkehrsgerechte Anhalten und Wegfahren (auch am Berg).

3.2.3. Partnerverhalten (Übung 3)

Ziel: Erleben des Umgangs mit den Verkehrspartnern und -partnerinnen in Bezug auf Spur- und Spurtgestaltung, Anwendung des Vortrittsrechts.

Vorgehen: Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin zeigt dem oder der als Sozium mitfahrenden Fahrschüler oder Fahrschülerin den korrekten Umgang mit den Verkehrspartnern und -partnerinnen in Bezug auf Spur- und Spurtgestaltung sowie die Anwendung des Vortrittsrechts.

3.2.4. Selbstständiges Fahren im Verkehr (Übung 4)

Ziel: Der Fahrschüler oder die Fahrschülerin hat das Verständnis für das partnerschaftliche Verhalten und kann diese Kenntnisse selbstständig oder mit weiteren Unterrichtsstunden vervollkommen.

Vorgehen: Die Übungen 2 und 3 werden selbstständig im Verkehr umgesetzt; der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin fährt als Sozium mit und kontrolliert den Fahrschüler oder die Fahrschülerin; ist dies bei einplätzigem Motorrad oder bei zweiplätzigem aufgrund der Beschränkung des Gesamtgewichts nicht möglich und kann für die Übung kein anderes, zweiplätziges Motorrad verwendet werden, kontrolliert der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin den Fahrschüler oder die Fahrschülerin vom eigenen Motorrad aus.

4. Kursteil 3

Sichere Fahrzeugbedienung in allen Situationen, Gefahrenlehre, umweltschonende und energieeffiziente Fahrweise

4.1. Aufbauübung für sicheres Kurvenfahren (Praktische Übung 1)

Ziel: Der Fahrschüler bzw. die Fahrschülerin kann sichere und schnelle Lenkbewegungen ausführen.

4.2. Bremsen aus höheren Geschwindigkeiten (Praktische Übung 2)

Ziel: Reaktionsschnelles und sicheres Bremsen aus höchstmöglicher Geschwindigkeit.

4.3. Kurvenfahren bergaufwärts (Praktische Übung 3)

Ziel: Verkehrssicheres Kurvenfahren mit Einbezug der Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, unter Berücksichtigung der Tempogestaltung.

4.4. Kurvenfahren bergabwärts (Praktische Übung 4)

Ziel: Verkehrssicheres Kurvenfahren mit Einbezug der Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse, unter Berücksichtigung der Tempogestaltung.

4.5. Befahren einer kurvenreichen Strecke (Praktische Übung 5)

Ziel: Durch die gegenseitige Beobachtung und Beurteilung die Erkenntnisse der richtigen Kurventechnik erlangen.

4.6. Befahren besonderer Strassen (Praktische Übung 6)

Ziel: Die Fahrweise an die Eigenart und Beschaffenheit der Strassen (z.B. Naturstrassen, sehr schmale Strassen etc.) anpassen, insbesondere unter Berücksichtigung von Tempogestaltung, Bremsen und Kurvenfahren.

4.7. Befahren von Ausserortsstrecken (Praktische Übung 7)

Ziel: Die Themen Fahrbahnbenützung, Überholen, Tempogestaltung, Gruppenfahren und Partnerverhalten bearbeiten.

4.8. Gefahrenlehre (Übung 8)

Ziel: Motorradspezifische Gefahren.

Die eigenen Fahrmotive kennen und sich bewusstwerden, welchen Einfluss sie auf den eigenen Fahrstil haben.

Sich selbst in Bezug auf die Anforderungen an einen sicheren Motorradfahrer bzw. eine sichere Motorradfahrerin einschätzen.

4.9. Umweltschonende, energieeffiziente, vorausschauende und fahrzeugspezifische Fahrweise (Übung 9)

Ziel: Kennenlernen der Grundlagen einer umweltschonenden, energieeffizienten, vorausschauenden und fahrzeugspezifischen Fahrweise im Hinblick auf die weitere praktische Motorradfahrausbildung (Haupt- und Perfektionsschulung).

4.10. Vorgehen

Der Fahrlehrer oder die Fahrlehrerin bestimmt die anzuwendenden Methoden unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen der Fahrschüler und Fahrschülerinnen.